

## **COVID-19 – Impfungen - STIKO-Empfehlung angepasst COVID-19 – FFP2-Maskenpflicht für Patienten und Besucher in Praxen**

### **I. COVID-19 – Impfungen - STIKO-Empfehlung angepasst**

Die STIKO empfiehlt für alle Auffrischimpfungen vorzugsweise einen an die Omikron-Variante angepassten bivalenten mRNA-Impfstoff. Der entsprechende Beschlussentwurf ist am Dienstag in das vorgeschriebene Stellungsnahmeverfahren gegangen.

Nach Einschätzung der STIKO können sowohl die BA.1- als auch die BA.4/5-adaptierten Impfstoffe für Auffrischimpfungen verwendet werden. Beide Vakzine hätten im Vergleich zu den bisherigen monovalenten mRNA-Impfstoffen eine verbesserte Antikörperantwort gegenüber verschiedenen Omikron-Varianten ausgelöst und gegenüber dem Wildtyp-Virus eine gleichbleibend gute Antikörperantwort erzielt.

Die neuen bivalenten Impfstoffe werden trotz der begrenzten klinischen Studiendaten als sicher und gut verträglich von der STIKO eingeschätzt.

#### **Unveränderte Indikationsgruppen für Auffrischimpfungen**

An der bisherigen STIKO-Empfehlung zu den Personengruppen für einen 2. Booster (4. Impfung) ändert sich nichts. Danach ist der 2. Booster für folgende Personengruppen empfohlen:

- alle Personen ab 60 Jahren
- Menschen ab fünf Jahren mit erhöhtem Risiko für schwere COVID-19-Verläufe infolge einer Grunderkrankung wie Asthma, Diabetes oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie
- Beschäftigte im Gesundheits- und Pflegebereich

Eine weitere Auffrischimpfung (5. Impfung) wird für diese Personengruppen derzeit nicht empfohlen. Bei besonders gefährdeten Personen wie Hochbetagten und Menschen mit Immundefizienz kann es laut STIKO sinnvoll sein, nach dem vierten immunologischen Ereignis (Impfung oder Infektion) eine weitere Impfstoffdosis zu verabreichen – in der Regel frühestens nach sechs Monaten.

#### **Wahl des Impfstoffes – bitte Zulassung hinsichtlich der Altersgrenzen beachten:**

- Der angepasste Impfstoff Spikevax BA.1 ist ebenfalls wie Spikevax für **Personen ab 30** empfohlen
- Die Impfstoffe Comirnaty, Comirnaty Original/Omicron BA.1 und Comirnaty Original/Omicron BA.4/BA.5 können für **Personen ab 12** eingesetzt werden.

#### **Achtung! Auffrischung unter 12 nicht mit angepassten Impfstoffen**

Besteht im Alter von fünf bis elf Jahren eine besondere Indikation für eine Auffrischimpfung (s.o.), sollen die für diese Altersgruppe empfohlenen und zugelassenen Impfstoffe – nicht die angepassten Impfstoffe - verwendet werden. Die angepassten Impfstoffe sind erst für Personen ab 12 zugelassen!

#### **Einsatz bisheriger mRNA-Impfstoffe weiter möglich**

Nach Angaben der STIKO können auch die bisherigen monovalenten mRNA-Impfstoffe weiterhin für Auffrischungen eingesetzt werden, da sie unverändert vor schweren COVID-19-Krankheitsverläufen schützen, auch durch Omikron-Varianten. Personen, die vor Kurzem eine Auffrischimpfung mit einem nicht angepassten Impfstoff erhalten haben, sollen keine gesonderte Extra-Impfdosis mit einem angepassten Impfstoff erhalten.

#### **Angepasste Impfstoffe nicht für Grundimmunisierung zugelassen!**

Die STIKO weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass die angepassten Impfstoffe bisher nicht für die Grundimmunisierung gegen COVID-19 zugelassen sind.

#### **Änderung der Gebührenordnungspositionen voraussichtlich ab 01.10.2022**

Ab dem 4. Quartal 2022 wird die Abrechnungssystematik für COVID-19-Impfungen geändert. Sie erhalten dazu einen gesonderten Infoletter.

## **II. COVID-19 – FFP2-Maskenpflicht für Patienten und Besucher in Praxen**

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes gilt ab 01.10.2022 **für Patienten und Besucher** in Praxen die FFP2-Maskenpflicht. Damit dürfen Patienten und Besucher die Arzt- bzw. Psychotherapiepraxis nur mit einer entsprechenden Maske betreten. Diese Regelung gilt bis 07. April 2023.

Bitte beachten Sie, dass das Betretungsverbot nicht davon entbindet, Notfall-Patienten, die einer akuten ärztlichen Behandlung bedürfen, auch zu behandeln.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Personen mit einer ärztlichen Bescheinigung, wonach sie keine Maske tragen können sowie
- gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren sowie Begleitpersonen

Für **Mitarbeiter und Praxisinhaber** ist durch den Arbeitgeber/Praxisinhaber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, wann und bei welchen Tätigkeiten ein Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2-Maske zu tragen ist.

Sofern sich Änderungen bei Verschärfung der Lage oder aus den landesrechtlichen Vorgaben ergeben sollten, werden wir erneut informieren.

### **Oft nachgefragt:**

- Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage und damit Finanzierungszusage der Krankenkassen kann die KVSA derzeit keine persönliche Schutzausrüstung für die Praxen zur Verfügung stellen
- Es ist nicht zulässig, für den Zugang zur Praxis oder die Behandlung von Patienten das Vorliegen eines negativen Testergebnisses zu verlangen.

### **Ansprechpartner:**

- Inhaltliche Fragen:
  - Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627 6450, E-Mail: Corona@kvs.de
- Abrechnung:
  - Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6109/-7109 /-6103/-7103